
**Anmeldeinformationen zu den Auswirkungen pandemiebedingter
Zugangsbedingungen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung
- Auszüge aus dem KMS VI.6-BS9363.0/73/3 vom 27.01.2022**

Bewerberinnen und Bewerber des Bildungsgangs der Fachoberschule müssen bereits bei der Anmeldung über die nachfolgenden Inhalte des o.g. KMS informiert werden:

„Unabhängig von der Wahl der Ausbildungsrichtung ist in der gegenwärtigen Pandemie von einer rechtlichen Zulässigkeit einer allein auf das Hausrecht gestützten Impfpflicht auszugehen. Damit ist unter Umständen auch der Zugang zu Einrichtungen der praktischen Ausbildung außerhalb der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Ungeimpfte nicht möglich. **Eine Impfung gegen COVID-19 ist daher allen Schülerinnen und Schülern [...] dringend anzuraten.**

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht bereit sind, sich impfen zu lassen, eine Impfung nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist und der Zugang zur Praktikumsstelle aus o. g. Gründen nicht möglich ist, liegt es in deren Verantwortung, sich selbst alternative Praxiseinsatzstellen zu suchen, welche auch Ungeimpften Zutritt gewähren. [...]

Die Schule wiederum kann die Zustimmung zur (Wieder-)Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung verweigern, sofern die neue (von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagene) Einrichtung aus organisatorischen Gründen (z. B. bei außerordentlich großer Entfernung zum Standort der Schule und somit fehlender Möglichkeit der Praxisbegleitung) nicht mit einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb vereinbar ist. In jedem Fall sind versäumte Praktikumszeiten nachzuholen. Ein Praktikum auf Distanz wird in diesen Fällen nicht angeboten.

Wird der Schule gegenüber nicht innerhalb einer Frist von [...] vier Wochen eine geeignete, alternative Praktikumsstelle benannt, sind die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 FOBOStO zu beachten. § 13 Abs. 4 FOBOStO stellt klar, dass das Schulverhältnis als beendet gilt, falls ein Schüler dauerhaft gehindert ist, die fachpraktische Ausbildung abzuleisten. Aus dieser Vorschrift folgt eine generelle Verknüpfung des Schulverhältnisses mit der fachpraktischen Tätigkeit. [...]

Die Schule erfüllt ihre entsprechende Verpflichtung, indem sie die Schülerinnen und Schüler auf die pandemiebedingten Zugangsbedingungen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung hinweist. Dies hat zur Folge, dass ein fehlender Impfnachweis allein zu Lasten der betreffenden Schülerinnen und des betreffenden Schülers geht.

Des Weiteren gelten in außerschulischen Einrichtungen für dort Beschäftigte die Nachweisverpflichtungen des § 28b Abs. 1, 2 IfSG (sog. 3G-Regelung bzw. Testerfordernis unabhängig vom Impfstatus in bestimmten Einrichtungen im Gesundheitsbereich, vgl. die Auflistung in § 23 Abs. 3 S. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2-7 IfSG). Entsprechende Testnachweise sind insbesondere dann zu erbringen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht gegen COVID-19 geimpft bzw. eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.“

Weilheim, den 04.02.2022
gez. A. Tatschke
Schulbeauftragter für die fachpraktische Ausbildung

**Die „Anmeldeinformationen zu den Auswirkungen pandemiebedingter
Zugangsbedingungen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung - Auszüge aus dem KMS
VI.6-BS9363.0/73/3 vom 27.01.2022“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

Schülername (in Druckschrift)

Ausbildungsrichtung ABU
(bitte ankreuzen): Sozialwesen
 Wirtschaft und Verwaltung
 Technik

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte